

Bescheinigung Kinderbetreuung (Obhutsnachweis)

Name und Vorname versicherte Person	AHV-Nr.	
PLZ, Wohnort, Strasse, Nummer	Geburtsdatum	Zivilstand

Die unterzeichnende Person oder Institution bestätigt, während Zeiten an denen oben genannte Person arbeitsbedingt oder infolge Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme ihre Betreuungsaufgaben nicht selber wahrnehmen kann, die Betreuung nachfolgend aufgeführter Kinder zu übernehmen.

Zu betreuende Kinder:

	1. Kind			2. Kind ¹		
Name						
Vorname						
Wohnort/Land						
Geburtsdatum						
Betreuung erfolgt seit bzw. ab						
Das Kind wird an den folgenden Tagen und Zeiten betreut bzw. kann an diesen Tagen und Zeiten betreut werden.		von (Zeit)	bis (Zeit)		von (Zeit)	bis (Zeit)
	Montag			Montag		
	Dienstag			Dienstag		
	Mittwoch			Mittwoch		
	Donnerstag			Donnerstag		
	Freitag			Freitag		
	Samstag			Samstag		
Sonntag			Sonntag			
Name, Adresse, Tel., E-Mail der betreuenden Privatperson/Institution						

¹ Für zusätzliche Kinder oder weitere Betreuungsperson-/Institution neues Formular verwenden

Ort und Datum

Unterschrift betreuende Person/Institution

Ort und Datum

Unterschrift versicherte Person

Beilagen:

- Formular(e) für zusätzliche Kinder/weitere Betreuungsperson-/Institution
- _____

Hinweise auf der Rückseite zur Kenntnis genommen.



A97

Hinweise

Vermittlungsfähigkeit - Obhutsnachweis (Art. 15 AVIG)

Wie die versicherte Person die Betreuung ihrer Kinder regelt, ist ihr überlassen. Die Durchführungsstellen dürfen nicht schon zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug einen Obhutsnachweis verlangen. Erscheint hingegen im Verlaufe des Leistungsbezuges der Wille oder die Möglichkeit, die Kinderbetreuung einer Institution oder Drittperson anzuvertrauen erwiesenermassen als zweifelhaft, muss die zuständige Amtsstelle die Vermittlungsfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Möglichkeit einer Kinderbetreuung prüfen. Dafür hat sie einen Obhutsnachweis zu verlangen. Indizien für die Zweifelhaftigkeit sind namentlich ungenügende Arbeitsbemühungen, Aufgabe der vorangehenden Stelle wegen Betreuungspflichten, unhaltbare Anforderungen für die Annahme einer Stelle, Ablehnung zumutbarer Arbeit oder nicht erfüllbare Ansprüche an die Arbeitszeiten.

Die Vermittlungsfähigkeit darf nicht leichthin unter Verweis auf familiäre Betreuungsaufgaben verneint werden. Dies gilt namentlich dann, wenn eine Person vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bereits den Tatbeweis erbracht hat, dass sie trotz Betreuungsaufgaben eine Beschäftigung auszuüben bereit und in der Lage war, und die bisherige Stelle aus nicht selbst zu verantwortenden Gründen aufgegeben werden musste.

Eine versicherte Person mit betreuungsbedürftigen Kindern muss hinsichtlich der Vermittlungsfähigkeit, namentlich in Bezug auf die Verfügbarkeit, die gleichen Bedingungen erfüllen wie alle anderen Personen. Es liegt somit an ihr, das Privat- und Familienleben so zu gestalten, dass sie nicht daran gehindert ist, im Umfang des geltend gemachten Beschäftigungsgrades bzw. Arbeitsausfalles einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Verpflichtung

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass alle Angaben wahrheitsgetreu sind. Unwahre Angaben können strafrechtliche Sanktionen und die Rückforderung allfälliger zu Unrecht bezogener Leistungen zur Folge haben.